

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Secura Gruppe zur KFZ-Kurzzeitmiete – Stand 03/2024

1. Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Secura Gruppe zur Kurzzeitmiete sind integrierter Bestandteil des zwischen dem Vermieter einerseits und dem Mieter andererseits abgeschlossenen Mietvertrages. Sie finden sowohl auf Mietverträge der Secura GmbH als auch auf Mietverträge der Secura Holding GmbH Anwendung. Sie erhalten ergänzende Regelungen zum Mietvertrag.

Die Secura GmbH und die Secura Holding GmbH haben ihren Verwaltungssitz in 8530 Deutschlandsberg, Hauptplatz 42.

Der Mieter sowie der etwaige Mitantragsteller/Mitmieter werden im Folgenden kurz Mieter genannt.

2. Allgemeines

Zum rechtswirksamen Abschluss des Mietvertrages sowie von Zusatzvereinbarungen gilt ausschließlich Schriftform als vereinbart. Mündliche Vereinbarungen haben keine Rechtswirksamkeit, vom Erfordernis der Schriftlichkeit kann daher auch nicht durch mündliche Vereinbarung abgegangen werden. Eine Änderung bzw. Ergänzung des Mietvertrages ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Vermieter möglich und wirksam. Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Vermieters. Entgegenstehende oder von den AGB des Vermieters abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt. Die AGB des Vermieters gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Mieters die Vermietung des Mietobjekts an den Mieter vorbehaltlos vornimmt.

Der Mieter erwirbt mit der gegenständlichen Miete kein Eigentumsrecht am Mietgegenstand.

3. Geltungsbereich und Vertragsinhalt

Gegenstand des Vertrags mit dem Vermieter ist ausschließlich die mietweise Überlassung des Mietobjekts. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistung insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen.

Zwischen dem Vermieter und dem Mieter kommt im Buchungsfall ein Mietvertrag zustande. Die gesetzlichen Bestimmungen über Pauschalreisen, insbesondere das Pauschalreisegesetz – PRG, finden auf das Vertragsverhältnis weder direkt noch entsprechend Anwendung. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Mietobjekt eigenverantwortlich ein. Der Mietvertrag ist auf die vereinbarte Dauer befristet.

4. Alternativfahrzeug

Sollte es für den Vermieter objektiv unmöglich sein oder werden, das gemäß Mietvertrag vereinbarte Fahrzeug zur Verfügung zu stellen (dies z.B. im Fall einer Lieferverzögerung des Herstellers), so ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter ein alternatives Fahrzeug der gleichen Fahrzeugklasse und mit dem gleichen Ausstattungsniveau anzubieten. Für diesen Fall kann ein Verzugschaden nicht geltend gemacht werden; weiters berechtigt die Bereitstellung eines Alternativfahrzeuges den Mieter weder zum Vertragsrücktritt noch zur vorzeitigen Auflösung des Mietvertrages. Der Mieter ist zur Übernahme dieses alternativen Fahrzeuges verpflichtet.

5. Mieter

Ein gültiger Mietvertrag kann mit einer natürlichen Person abgeschlossen werden. Ein Mietvertrag wird nur unter den Voraussetzungen abgeschlossen, dass der jeweilige Mieter rechtsfähig und geschäftsfähig ist, einen Vertrag mit dem Vermieter abzuschließen, er über ein gültiges Zahlungsmittel verfügt, das vom Vermieter akzeptiert wird und dem Vermieter ein Personalausweis oder Reisepass sowie ein in Österreich gültiger Führerschein bzw. ein Europäischer oder Internationaler Führerschein in Verbindung mit einem gültigen nationalen Führerschein vorgelegt wird.

Der Mieter verpflichtet sich durch die Unterfertigung des Mietvertrages zur Einhaltung und zur Erfüllung aller aus der Vertragsbeziehung erwachsenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten.

6. Berechtigte Lenker des Mietgegenstandes

Zum Lenken des Mietgegenstandes sind lediglich der Mieter sowie eine weitere Person, welche vor Übergabe des Mietgegenstandes dem Vermieter bekannt zu geben ist, berechtigt. Gegen einen einmaligen Aufpreis von EUR 50,- kann der Mieter einen dritten berechtigten Fahrer nennen.

Sowohl der Mieter als auch die vom Mieter zum Lenken des Mietgegenstandes genannten berechtigten Personen müssen bereits seit mindestens einem Jahr eine gültige Lenkberechtigung besitzen sowie das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Sowohl der Mieter als auch die berechtigten Lenker haben vor Übergabe des Mietgegenstandes durch Vorlage eines gültigen Führerscheins nachzuweisen, dass sie gemäß den eben beschriebenen Bedingungen berechtigt sind, den Mietgegenstand zu lenken.

Der Mieter hat für das Handeln des Lenkers, dem er das Mietobjekt überlassen hat, wie für sein eigenes Handeln einzustehen. Für Schäden am Mietgegenstand bzw. für alle sonstigen finanziellen Nachteile, die dem Vermieter infolge des Lenkens des Mietgegenstandes durch einen nicht berechtigten Lenker entstehen bzw. entstanden sind, haftet der Mieter.

Die vom Mieter berechtigten Fahrer haften mit dem Mieter dem Vermieter gegenüber solidarisch für die Einhaltung des Mietvertrages. Der Mieter hat die vorliegenden Geschäftsbedingungen dem jeweiligen Fahrer zur Kenntnis zu bringen. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter auch im Falle der Verletzung der Vertragsbestimmungen sowie der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den berechtigten Fahrer und er hat den Vermieter für aus dieser Verletzung eingetretene Schäden schad- und klaglos zu halten. Auch haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber für Schäden am Mietgegenstand, die durch das Lenken einer vom Mieter ermächtigten Person entstanden sind, sofern der Schaden nicht durch die Versicherung gedeckt wird.

7. Ausgeschlossene Personen

Personen, die nicht der jeweilige Mieter sind bzw. nicht vom Mieter zum Lenken ermächtigt wurden, dürfen den Mietgegenstand nicht lenken. Ferner jene Personen nicht, die die Voraussetzung des Punktes 6. dieser Bedingungen nicht erfüllen.

8. Buchung, Umbuchung und Rücktritt

Buchungen sind nur durch schriftliche Bestätigung durch den Vermieter bindend. Nach Erteilung der schriftlichen Buchungsbestätigung durch den Vermieter sind die Mietkosten gemäß Punkt 12 (Zahlungsbedingungen und Kaution) zu entrichten.

Die vom Vermieter bestätigte Buchung kann vom Mieter kostenfrei bis 3 Tage vor Mietbeginn umgebucht werden, soweit beim Vermieter anderweitig freie Kapazitäten vorhanden sind.

Bei Rücktritt von einer verbindlichen Buchung durch den Mieter werden folgende Stornogebühren (betreffend Mietentgelt) fällig:

bis 14 Tage vor dem ersten Miettag fällt keine Stornogebühr an;

bis 7 Tage vor dem ersten Miettag sind 40 % des Gesamtmietpreises vom Mieter zu entrichten;

innerhalb von 7 Tagen vor Mietbeginn ist der gesamte Mietpreis vom Mieter zu entrichten.

Etwas Nebenleistungen (Hunde-, Reinigungs-, Lenkerpauschale) werden bei Stornierung vollständig an den Mieter rückerstattet.

Gemäß § 18 Abs 1 Z 10 FAGG steht dem Verbraucher für Anmietverträge kein allgemeines Rücktrittsrecht nach dem FAGG zu.

Die Buchungspauschale von EUR 90,- sowie die jeweils fällige Rechts geschäftsgebühr ist jedoch immer, auch bei Stornierungen bis 14 Tage vor dem ersten Miettag, vom Mieter zu bezahlen.

Der erste Miettag ist jener Tag, an dem das Mietobjekt an den Mieter übergeben wird bzw. jener Tag, an dem das Mietobjekt gemäß Mietvertrag an den Mieter hätte übergeben werden sollen.

9. Mietdauer

Zwischen dem Mieter und dem Vermieter wird ein befristetes Mietverhältnis abgeschlossen. Die Mietdauer beträgt zumindest einen Tag und richtet sich nach dem jeweils individuell vereinbarten Mietvertrag. Dabei handelt es sich um ein Fixgeschäft.

10. Überziehung der Mietdauer

Überzieht der Mieter die vereinbarte Mietdauer, so hat der Vermieter Anspruch auf angemessene Entschädigung, deren Höhe sich je angefangenen 24 Stunden nach dem Tagesmietpreis (Kosten pro Tag) richtet. Zudem hat der Mieter dem Vermieter bei Überziehung der Mietdauer alle zusätzlichen durch die Überziehung verursachten Kosten zu ersetzen.

11. Mietentgelt und sonstige Kosten

Bei dem am Mietvertrag vereinbarten Pauschalmietpreis pro Tag handelt es sich um eine Pauschale. Diese Pauschale beinhaltet den eigentlichen Mietzins inkl. Ust, die anteiligen Prämien der Haftpflicht- sowie der Kaskoversicherung, die in Österreich abzuführenden Gebühren und Abgaben sowie die Kosten für die österreichische Autobahnvignette.

Explizit nicht enthalten in der Pauschale sind Kosten für Betriebsmittel (Kraftstoff, Öl, etc), ausländische Mautgebühren, Strafen und alle sonstigen Kosten, die durch das Verhalten des Mieters sowie des Lenkers verursacht werden (Parkgebühren, Abstellkosten, Geschwindigkeit übertretungen, etc).

Der Mieter haftet für alle Kosten, Gebühren, Strafen, welche im Zeitraum ab der Übergabe an den Mieter bis zur Rückgabe an den Vermieter entstanden bzw. verursacht wurden. Organstrafverfügungen bzw. Strafmandate werden vom Vermieter an den Mieter weitergeleitet. Für diesen Verwaltungsaufwand verrechnet der Vermieter dem Mieter einmalig EUR 5,- zzgl. MwSt.

Zusätzlich zur Tagesmiete ist eine einmalige **Buchungspauschale von EUR 90,-** an den Vermieter zu entrichten. Die fällige Rechtsgeschäftsgebühr ist ebenso vom Mieter zu tragen. Für die Mitnahme eines Hundes fällt eine einmalige **Hundepauschale von EUR 60,-** an. Ob der Mieter einen Hund mitnehmen will, hat dieser bereits bei Unterfertigung des Mietvertrages bekanntzugeben.

Möchte der Mieter bei Rückgabe des Mietobjekts die Reinigung durch die Secura durchführen lassen, wird dem Mieter dafür eine Reinigungspauschale von EUR 90,- verrechnet.

Etwasige Kosten bei Stornierungen richten sich nach Punkt 8.

Bei Kaskoschadenfällen hat der Mieter einen **Selbstbehalt von EUR 700,-** zu tragen.

Die Kautions beträgt **EUR 700,-**.

Wird die gemäß Mietvertrag vereinbarte Höchstkilometeranzahl überschritten, werden pro angefahrenen, die vereinbarte Höchstkilometeranzahl überschreitenden Zusatzkilometer 60 Cent pro Kilometer zusätzlich verrechnet und sind vom Mieter zu bezahlen.

Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt.

Die Kosten eines Fahrzeugrücktransportes sowie Kosten für die Bergung des Mietobjekts trägt der Mieter. Diese werden entweder von der Kautions abgezogen oder dem Mieter nachträglich verrechnet.

Bei Rückgabe des Mietgegenstandes vor dem vereinbarten Mietende durch den Mieter gebührt diesem keine Rückerstattung. Dies gilt unabhängig von der Mietdauer und dem Zeitpunkt der vorzeitigen Rückgabe.

12. Zahlungsbedingungen und Kautions

Der zu entrichtende Mietpreis für die gesamte Buchung, die einmalige Buchungspauschale von EUR 90,-, allfällige Zusatzkosten (Fahrer-, Hunde-, Reinigungspauschale), die Kautions von EUR 700,- sowie die Rechtsgeschäftsgebühr sind sofort mit Abschluss der Buchung fällig. Die Zahlung (Miete + Nebenkosten) muss binnen 48 Stunden ab Erhalt der Buchungsbestätigung am Konto des Vermieters eingelangt sein. Die Kautions muss spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe des Mietobjekts am Konto des Vermieters eingelangt sein. Ansonsten wird das Mietobjekt nicht ausgehändigt. Solange die Zahlung nicht vollständig am Konto des Vermieters eingelangt ist, ist der Vermieter nicht an die Buchung gebunden und die Buchung gilt als automatisch storniert.

Zahlungen in Bar, durch Kreditkarte oder durch Prepaid-Karten werden vom Vermieter nicht akzeptiert.

Etwasige Kosten und Aufwendungen, welche beim Vermieter durch Nichtbezahlung und einer damit verbundenen Stornierung der Buchung anfallen, hat der Mieter dem Vermieter zu ersetzen. Die Buchungspauschale von EUR 90,- sowie die Rechtsgeschäftsgebühr muss der Mieter bei Stornierung der Buchung, gleich aus welchem Grund storniert wird, immer bezahlen.

Die Rückstellung des Mietobjekts an den Vermieter erfolgt nach den in Punkt 14. festgelegten Bedingungen. Die Kosten für die Reparatur etwaiger bei der Rückgabe festgestellten Schäden, für fehlendes oder beschädigtes Inventar, Tankkosten sowie für Reinigungskosten oder andere bei der Rückgabe festgestellte Kosten werden von der Kautions in Abzug gebracht.

Die Secura ist zudem berechtigt, zu Recht bestehende und fällig gestellte offene Forderungen aus dem Mietverhältnis (inklusive Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung) nach deren Fälligkeit aus dieser Kautions abzudecken.

Für fehlende oder beschädigte Gegenstände/Inventar hat der Mieter dem Vermieter Entschädigung zu leisten. Für den jeweils fehlenden/beschädigten Gegenstand verrechnet der Vermieter dem Mieter einen Betrag, der dem marktüblichen Neuanschaffungspreis des fehlenden/beschädigten Gegenstandes entspricht.

Erst wenn die Rückgabe nach den in Punkt 14. festgelegten Bedingungen vollständig abgeschlossen ist, wird die (restliche) Kautions an den Mieter rücküberwiesen.

13. Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter

Voraussetzung für die Übergabe des Mietobjekts ist die vollständige Leistung des Mietentgelts sowie das Einlagen der Kautions am Konto des Vermieters vor Übergabe.

Bei Übergabe wird ein Protokoll erstellt. Dieses Übergabeprotokoll beinhaltet eine genaue Auflistung des mit dem Mietobjekt mitübergebenen Zubehörs (Verbandskasten, Warnwesten, Pannendreieck, etc.) sowie eine genaue Beschreibung des Zustandes des Mietobjekts. Dieses Übergabeprotokoll ist vom Mieter und Vermieter zu unterzeichnen. Auf Verlangen des Mieters wird eine Fotokopie des Übergabeprotokolls an diesen ausgehändigt.

Entstehen durch Verschulden des Mieters Verzögerungen bei der Übergabe, hat der Mieter die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

Das Mietobjekt wird vollgetankt an den Mieter übergeben.

Bei Fahrzeugübergabe bereits bestehende Schäden am Fahrzeug sind vom Mieter, sofern diese nicht auf dem Mietvertrag bereits verzeichnet sind, dem Vermieter sofort, also vor Fahrtantritt, zu melden. Meldet der Mieter derartige Schäden nicht sofort, gelten diese als von ihm verursacht, sofern er nicht das Gegenteil beweist (diese Beweislastumkehr gilt nicht, wenn der Mieter Verbraucher i.S.d. Konsumentenschutzgesetzes ist)

14. Rückgabe des Mietfahrzeuges an den Vermieter

Die Rückgabe des Mietfahrzeuges ist nur an Werktagen zu den Geschäftszeiten (Mo-Do 7:30-16:30, Fr 07:30-13:00) am Verwaltungssitz der

Secura Holding GmbH/Secura GmbH, Hauptplatz 42, 8530 Deutschlandsbreg möglich.

Der Mieter erhält bei Übergabe ein innen gereinigtes Fahrzeug. Das Fahrzeug ist im selben gereinigten Zustand rückzustellen. Alternativ kann der Mieter die Reinigung durch die Secura durchführen lassen. Diesfalls wird eine Reinigungspauschale von EUR 90,- verrechnet.

Wird das Mietobjekt nicht gereinigt oder mit Geruchsbeeinträchtigung rückgestellt, hat der Mieter jedenfalls die Reinigungspauschale von EUR 90,- zu bezahlen. In einem solchen Falle wird die Reinigungspauschale von der Kautions abgezogen.

Der Mieter ist verpflichtet, bei Rückgabe des Fahrzeugs gemeinsam mit dem Vermieter eine abschließende Sichtprüfung des Fahrzeugs vorzunehmen. Hierbei wird ein Rückgabeprotokoll erstellt, das vom Vermieter und dem Mieter zu unterzeichnen ist. Danach nimmt der Vermieter eine abschließende technische Überprüfung des Fahrzeugs, spätestens am nächsten Werktag, vor. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt vollgetankt an den Vermieter zurückzustellen. Wird das Mietobjekt nicht vollgetankt zurückgegeben, so werden die Kosten unter Vorlage der Tankrechnung sowie einer Aufwandspauschale von EUR 50,- von der Kautions abgezogen bzw. nachverrechnet.

Für nach der Rückgabe des Mietobjekts vom Mieter, einem Fahrer oder einer mitfahrenden Person im Mietobjekt gelassene, vergessene oder verlorene Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen und auch kein Ersatz bzw. keine Entschädigung geleistet.

15. Nutzung des Mietobjekts

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst oder von anderen geeigneten, vom Mieter im Vorhinein gegenüber der Secura namentlich genannten, Personen gelenkt werden (Siehe dazu Punkt 6.).

Diese Beschränkung gilt nicht, sofern der Mieter aus ihm nicht vorwerfbar Gründen (z.B.: medizinische Notfälle) nicht in der Lage ist, das Fahrzeug selbst zu lenken. Der Mieter hat im Falle, dass er das Fahrzeug nicht selbst lenkt, sämtliche sich aus dem Mietvertrag und diesen Bedingenergebenden Pflichten auf diese Person(en) zu überbinden.

Gestattet ist die für das jeweilige Mietobjekt gemäß dem Betriebshandbuch vorgesehene übliche Verwendung.

Der Mieter hat sich während der Benützung des Mietobjekts an die StVO bzw im Ausland an die jeweilige gültige Straßenverkehrsordnung zu halten.

Der Mieter darf das Fahrzeug nur in Betrieb nehmen, wenn er über eine zu diesem Zeitpunkt und am Ort der Inbetriebnahme gültige Lenkberechtigung (Führerschein) verfügt. In Österreich ist eine ausländische Lenkberechtigung dann gültig, wenn sie durch eine Vertragspartei des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, oder des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 289/1982 erteilt wurde. Ein nicht in lateinischer Schrift ausgestellter Führerschein (arabisch, japanisch, kyrillisch usw.) sowie nationale Führerscheine von Nicht-EU-Staaten müssen von einem internationalen Führerschein ergänzt werden.

Der Mieter des Fahrzeuges ist verpflichtet, ab dem Zeitpunkt der Übergabe dieselbe Sorgfalt im Umgang mit dem Fahrzeug walten zu lassen, als wäre er der auf Werterhaltung bedachte Eigentümer. Insbesondere hat er darauf zu achten, dass:

- entsprechende Sicherungsmaßnahmen im Fall von extremen Wetterbedingungen ergriffen werden, um eine Beschädigung des Fahrzeuges zu verhindern,
- einer Gefahr durch absichtlicher Sachbeschädigung vorgebeugt wird, indem er das Fahrzeug auf eigene Kosten sicher abstellt; Wird das Mietobjekt ohne geeigneter Beaufsichtigung unzureichend gesichert (unversperrt bzw. mit im Fahrzeug zurückgelassenem Fahrzeugschlüssel) abgestellt oder werden vom Mieter im Fahrzeug Wertgegenstände in einer Weise zurückgelassen, sodass sie von außen sichtbar sind, handelt der Mieter jedenfalls grob fahrlässig. Etwasige Schäden oder Kosten, welche der Secura aufgrund eines solchen grob fahrlässigen Verhaltens des Mieters zu tragen hätte, sind vom Mieter gänzlich an die Secura zu ersetzen.
- bei Hinweisen auf betriebsbedingte Probleme des Fahrzeuges er sich gemäß der Betriebsanleitung des Fahrzeuges verhält (z.B. bei Aufleuchten einer Warn- oder Kontrollleuchte)
- vor Fahrten sicherzustellen, dass Ölstand und Reifendruck den Vorgaben des Herstellers entsprechen.
- Der Mieter ist verpflichtet, das von ihm im Fahrzeug verstaute Ladegut ordnungsgemäß (insbesondere gegen jegliches Verrutschen) zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche mitfahrende Personen während der gesamten Fahrtdauer die vorhandenen Sicherheitsgurte vorschriftsgemäß benutzen.

16. Verwendungsverbote des Mietgegenstandes

Der Mieter bzw. Fahrer darf den Mietgegenstand nur im öffentlichen Straßenverkehr (einschließlich befestigter Privatstraßen und -Parkplätze) nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen, etc.) und jedenfalls nicht für die nachstehenden Zwecke verwenden:

- Der Mietgegenstand darf nicht weitervermietet, belastet, verpfändet, verkauft oder in sonstiger Weise anderweitig belastet werden, und zwar nicht nur der Mietgegenstand selbst, sondern auch nicht Fahrzeugteile, Schlüssel, Fahrzeugdokumente, Ausrüstung, Werkzeuge und/oder Zubehör.
- Zur Beförderung von Personen zur Miete oder gegen Bezahlung, z.B. für Carsharing oder gewerbliche Personenbeförderung, es sei denn, dies ist ausdrücklich mit dem Vermieter vereinbart und der Mieter hat hierfür die entsprechende Gewerbeberechtigung.
- Beförderung von mehr Personen als dies laut den Fahrzeugdokumenten zulässig ist.

- d) Beförderung von entflammaren, toxischen, gefährlichen und/oder radioaktiven Gütern.
 e) Nutzung des Mietgegenstandes für den Transport von Gütern mit einem Gewicht, einer Menge und/oder einem Volumen, sodass das zulässige Fahrzeugesamtgewicht überschritten wird.
 f) Nutzung des Mietgegenstandes für Rennen, auch wenn die Rennstrecke für die Allgemeinheit für Test- und Übungsfahrten freigegeben ist. Dies gilt auch für Fahrten außerhalb befestigter Straßen oder zur Teilnahme an Rallyes, Wettrennen, Fahrtsicherheitstrainings oder Testläufen.
 g) Transport von Tieren. Haustiere dürfen lediglich transportiert werden, wenn der Vermieter davon vorab informiert wurde und die Kosten gemäß Punkt 11. dafür entrichtet wurden.
 h) Nutzung des Mietgegenstandes für Fahr schulzwecke oder begleitetes Fahren wie z.B. zur Durchführung von Übungsfahrten z.B. für Führerschein Ausbildung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
 i) Nutzung des Mietgegenstandes zum Ziehen oder Schieben eines anderen Fahrzeugs oder eines Anhängers, es sei denn, der Mietgegenstand ist mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet und das in den Fahrzeugdokumenten eingetragene höchst zulässige Gesamtgewicht wird eingehalten.
 j) Nutzung des Mietgegenstandes auf Schotterstraßen oder auf Straßen, deren Oberfläche; Größe und Zustand ein Risiko für den Mietgegenstand darstellt, wie zum Beispiel Strand, unpassierbare Straßen, Waldwege, Berge, etc. oder Straßen, die nicht für den Verkehr zugelassen oder nicht asphaltiert sind.
 k) Zur Begehung einer Vorsatztat oder zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.
 l) Für sonstige Nutzungen, die über den vertragsmäßigen Gebrauch hinausgehen.
 m) Für nicht der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechendes Verhalten gemäß § 102 Abs 3c Kraftfahrzeuggesetz (KFG), das ist
 - die Durchführung einer nicht situationsbedingt ausgeführten Anfahrbeschleunigung, Abbremsung oder Schleuderbewegung mit nicht nur kurzfristig auftretendem übermäßigem Schlupf an einem oder mehreren Rädern, insbesondere mit daraus resultierender Geräuschentwicklung,
 - die nicht situationsbedingte Verwendung des Kraftfahrzeuges, bei der nicht jederzeit Kontakt zwischen der Fahrbahnoberfläche und allen Rädern besteht, oder
 - Driften oder schnelles Kreislen des Fahrzeuges um die eigene Achse am Stand.
 n) Der Mieter hat bei Fahrten mit dem bzw. bei dem Abstellen des Fahrzeuges alle einschlägigen Vorschriften sowie Rechte Dritter zu beachten. Insbesondere darf das Fahrzeug ohne entsprechende Erlaubnis hiezu berechtigter Personen nicht auf Privatgrund Dritter abgestellt werden. Werden Verletzungen dieser Bestimmung von dritter Seite behauptet, wird die Secura auf entsprechende Anfrage hin Name und Anschrift des Mieters diesem Dritten bekanntgeben, damit derselbe allfällige diesbezügliche Ansprüche direkt gegenüber dem Mieter geltend machen kann. Wird die Secura dennoch von dritter Seite wegen Handlungen oder Unterlassungen des Mieters in Anspruch genommen (insbesondere im Wege von Besitzstörungs- oder Unterlassungsklagen), so wird die Secura dem Mieter in diesen Verfahren den Streit verkünden, um ihm die Möglichkeit zu geben, die Ansprüche des Dritten abzuwehren. Ergibt sich aus den Verfahren, dass ein schuldhaftes Verhalten des Mieters oder von Personen, für die er einzustehen hat, vorlag, so hat er die Secura hinsichtlich aller Schäden und Nachteile daraus (einschließlich der Verfahrenskosten) schad- und klaglos zu halten.

Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle Folgen und Kosten (einschließlich zweckentsprechender Rechtsverfolgungskosten), die sich aus der Nichteinhaltung eines Verwendungsverbotes gemäß diesem Punkt durch ihn, einen berechtigten Lenker sowie einen unberechtigten Lenker ergeben.

17. Auslandsreisen

Möchte der Mieter mit dem Mietgegenstand ins Ausland fahren, so hat er dies unter Angabe des Reisezieles dem Vermieter vor Antritt der Reise bekanntzugeben. Es sind lediglich Fahrten in ausländische Länder erlaubt, welche gemäß der internationalen Versicherungskarte vom Versicherungsschutz umfasst sind. Fahrten außerhalb der angeführten Länder sowie Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind grundsätzlich verboten.

Vor einer Grenzüberschreitung hat sich der Mieter bzw. der Fahrer nach den jeweiligen zollrechtlichen Bestimmungen Österreichs und des Zielstaates betreffend Ein- und Ausreise zu erkundigen sowie über allfällige verkehrsrechtliche Sonderbestimmungen zu informieren, zu deren Einhaltung er sich verpflichtet.

Bei Fahrten in außereuropäische Länder bzw. Landstellen in ost- und südosteuropäischer Länder, die im europäischen Bereich östlich bzw. südöstlich der Bundesrepublik Deutschland und Österreich liegen, verpflichtet sich der Mieter bzw. Fahrer ausdrücklich, sich vor dieser Fahrt über die aktuellen geltenden versicherungsrechtlichen Bestimmungen/Bedingungen für die diesbezüglichen Länder zu erkundigen bzw. die notwendigen Erkundigungen einzuholen und hat der Mieter bzw. Fahrer die diesbezüglichen erforderlichen Maßnahmen zu treffen; für alle verursachten Kosten aus der Verletzung dieser Verpflichtung haftet der Mieter (Bsp.: Leistungsfreiheit des Versicherers aufgrund einer Obliegenheitsverletzung oder aufgrund der Nichteinhaltung einer zwingenden Sicherheitsvorschrift in diesen Staaten).

Bei Verletzung dieser Verpflichtungen haftet der Mieter solidarisch mit dem Lenker dem Vermieter für sämtliche sich daraus ergebende Schäden (Bsp.: Leistungsfreiheit des Versicherers im Schadensfall oder bei Diebstahl). Für Schäden am KFZ, die nicht von den Bestimmungen des Kaskoversicherungsvertrages erfasst sind, haftet der Mieter dem Vermieter ohnedies. Bei Schäden, welche von der Kasko-Versicherung gedeckt sind, trägt

der Mieter solidarisch mit dem Lenker den Selbstbehalt von EUR 800,-. Dieser Selbstbehalt wird sodann von der Kautions abgezogen.

18. Allgemeine Pflichten des Mieters

- a) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand, die dazugehörigen Schlüssel und das Zubehör zum Ende der Mietzeit am vereinbarten Tag, zur vereinbarten Uhrzeit und am vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Mietgegenstand, Schlüssel und Zubehör sind in dem Zustand, in dem der Vermieter diese bei Anmietung zur Verfügung gestellt hat, zurückzugeben.
 b) Der Mieter bzw. Fahrer ist verpflichtet sicherzustellen, dass das Gepäck oder Güter, die im Mietgegenstand transportiert werden, so gesichert sind, dass dadurch keine Beschädigung am Mietgegenstand verursacht wird und dies auch kein Risiko für die mitfahrenden Personen darstellt. Hierbei sind die geltenden rechtlichen Vorschriften zur Ladungssicherung laut gesetzlicher Bestimmungen zu beachten.
 c) Der Mieter bzw. Fahrer ist verpflichtet, den Mietgegenstand mit Sorgfalt zu behandeln und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Mietgegenstand in dem Zustand zu erhalten, in dem er bei Anmietung übergeben wurde.
 d) Der Mieter bzw. Fahrer ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Mietgegenstand verschlossen und die Diebstahlsicherung aktiviert ist, wenn der Mietgegenstand geparkt oder unbeaufsichtigt ist.
 e) Der Mieter bzw. Fahrer darf den Mietgegenstand nicht lenken, wenn seine Fahrtüchtigkeit, insbesondere durch den Einfluss von Alkohol, Medikamenten, Drogen, Krankheit oder Ermüdung, beeinträchtigt ist.
 f) Wird der falsche Kraftstoff getankt, haftet der Mieter für die notwendigen Kosten, die durch das Abschleppen des Mietgegenstandes und/oder die Reparatur des Schadens entstehen.
 g) Das Rauchen im Mietgegenstand ist strikt verboten. Der Vermieter ist berechtigt, in jedem Fall von Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot durch Mieter, Fahrer oder von diesen beförderten Dritten Sonderreinigungskosten nach tatsächlichem Aufwand geltend zu machen.
 h) Der Mieter bzw. Fahrer ist zum sach- und vereinbarungsgemäßen Gebrauch des Mietgegenstandes gemäß Bedienungsanleitung des Fahrzeug-Herstellers, die sich im Mietgegenstand befindet, verpflichtet. Auf die Warnlampen im Fahrzeugdisplay ist zu achten und es sind bei deren Aufleuchten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die in der Bedienungsanleitung angeführt sind. Im Zweifel ist der Vermieter zu kontaktieren. Soweit das Mietobjekt über einen AdBlue® Tank verfügt, wird der Füllstand des AdBlue®-Tanks bei Fahrzeugübergabe nicht überprüft. Der Mieter ist folglich bei Rückstellung des Mietobjekts nicht verpflichtet, AdBlue® nachzutanken. Sollte die AdBlue®-Warnleuchte im Fahrzeug geringen AdBlue®-Stand anzeigen, hat der Mieter AdBlue® an einer Tankstelle nachzufüllen (nähere Informationen hierzu finden sich in der Gebrauchsanweisung des Fahrzeuges). Der Mieter hat diese Nachfüllung bei Rückgabe des Fahrzeuges bekanntzugeben und erhält gegen Vorlage der Rechnung den Rechnungsbetrag für diese Nachfüllung ersetzt.
 i) Der Mieter ist nicht berechtigt, den Vermieter rechtsgeschäftlich zu vertreten.
 j) Der Mieter ist ebenso verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich den Umstand einer Entziehung seiner Fahrerlaubnis sowie den Umstand der Festsatzung einer Sperrfrist mitzuteilen.
 k) Ausschließlich der Mieter trägt das Betriebsrisiko, sowie alle mit dem Betrieb des Mietgegenstandes verbundene Kosten, Steuern und Gebühren, die nicht durch die Miete ausdrücklich abgedeckt sind. Er verpflichtet sich, den Vermieter diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
 l) Der Mieter darf am Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien zu versehen.
 m) Bei Sturm, Starkregen oder anderen gefährlichen Wetterereignissen hat der Mieter dafür zu sorgen, dass alle Fenster geschlossen sind und der Mietgegenstand den Umständen entsprechend sicher abgestellt ist. Das Abstellen des Mietobjekts unter Bäume ist bei Starkwetterereignissen verboten.

19. Kleinreparaturen

Notwendige Reparaturen zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft des Fahrzeuges bis zu einer Höhe von 100,00 Euro kann der Mieter im Einzelfall ohne vorherige Absprache mit dem Vermieter selbst vornehmen oder durch eine Fachwerkstatt vornehmen lassen. Kosten werden dem Mieter nur gegen Vorlage des Belegs und unter Nachweis des Schadens (Foto, Bericht, etc) erstattet. Das beschädigte/getauschte Teil ist dem Vermieter am Ende der Mietzeit zu übergeben, sofern dies zumutbar ist. Eigenleistungen bei der Reparatur durch den Mieter werden nicht berücksichtigt.

20. Verhalten bei Panne, Schäden und Verkehrsunfällen

Bei Auftreten von Betriebsstörungen oder Schäden jeder Art am Mietgegenstand ist im Rahmen der Zumutbarkeit unverzüglich der Vermieter zu verständigen und dessen Weisung einzuholen (diese Unverzüglichkeit der Verständigung gilt vorbehaltlich der gesetzlich verankerten Schadenminderungspflicht bzw. der Verpflichtung zur unmittelbaren Gefahrenabwendung). Andernfalls - bei nicht unverzüglicher Meldung - trägt der Mieter die hierfür anfallenden Kosten und haftet der Mieter für jeden Schaden, den der Vermieter dadurch erleidet.

Bei jedem Schadenfall, egal welcher Art, hat der Mieter Fotos vom Schaden sowie vom Unfallort anzufertigen und an den Vermieter zu übermitteln.

Der Mieter hat bei jedem Schaden (Betriebschaden, Kollision, Brand, Unwetter, Wild, etc) eine vollständige Schadenmeldung an den Vermieter zu erstatten. Diese Schadenmeldung

ist ausschließlich an den Vermieter zu erstatten und darf ausdrücklich nicht an die Haftpflicht- oder Kasko-Versicherung erfolgen. Diese beinhaltet das Schadendatum, den wahrheitsgemäßen Schadenhergang, Schadenort, Name und Anschrift der beteiligten Personen inkl. Zeugen, das Kennzeichen, den Unfallort sowie die Angaben der Versicherungen der beteiligten Fahrzeuge.

Bei Verkehrsunfällen ist unverzüglich die Polizei zu verständigen und auf die polizeiliche Unfallaufnahme zu bestehen. Zudem ist ein Unfallbericht auszufüllen und es sind Fotos vom Schaden anzufertigen und an den Vermieter zu übermitteln.

Wurde das Mietobjekt durch unbekannte Dritte beschädigt (Vandalismus, Parkschaden mit Fahrerflucht, Einbruch, etc.) hat der Mieter jedenfalls – auch bei geringfügigen Schäden – unverzüglich die nächste Polizeidienststelle zu verständigen und die Aufnahme des Schadens zu verlangen.

Der Mieter hat nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen und alles zu unterlassen, was die Feststellung erschwert oder verhindert.

Der Mieter haftet gegenüber der Secura für alle Schäden (insbesondere zweckentsprechende, notwendige und -soweit es sich um außergerichtliche Geltendmachung handelt- auch in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehende, Rechtsverfolgungskosten), die aus von ihm schuldhaft unrichtig gemachten Angaben über den Unfallhergang resultieren. Ist der Mieter Verbraucher i.S.d. Konsumentenschutzgesetzes, gilt diese Haftung für unrichtig gemachte Angaben nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Erklärungen zur Schuldfrage dürfen gegenüber anderen Unfallbeteiligten aufgrund der (versicherungs-) rechtlichen Folgen ausdrücklich nicht abgegeben werden.

Der Mietgegenstand darf ausdrücklich nur nach erfolgter schriftlicher Reparaturfreigabe durch den Vermieter und nur bei von dem Vermieter autorisierten Werkstätten repariert werden (ausgenommen Kleinreparaturen bis 100,- €). Ausnahmsweise kann, sofern die Umstände dies verlangen, die Reparaturfreigabe durch den Vermieter auch telefonisch erfolgen. Sämtliche Kosten, die durch die schuldhafte (leichte Fahrlässigkeit genügt) Nichteinhaltung dieser Vorschrift verursacht werden sowie der aus dieser schuldhaften Pflichtverletzung resultierende Schaden sind vom Mieter in voller Höhe zu tragen. Dies gilt nicht für Kleinreparaturen gemäß Punkt 19 dieser Bedingungen.

Der Vermieter behält sich im Schadensfall das Recht vor, die vorzeitige Auflösung des Mietvertrags mit sofortiger Wirkung zu erklären und die sofortige Rückgabe des Mietgegenstandes zu verlangen.

21. Verhalten bei Diebstahl

Im Falle des Diebstahls des Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter eine Kopie der polizeilichen Anzeige unverzüglich zusammen mit den Fahrzeugschlüsseln und den Fahrzeugpapieren, falls diese nicht auch gestohlen wurden, zu übergeben. Bei schuldhafter Unterlassung dieser Verpflichtungen haftet der Mieter für alle daraus resultierenden Nachteile, die dem Vermieter entstehen.

22. Haftung des Mieters, Kaskoversicherung

Der Mieter haftet für alle Schäden am und im Fahrzeug, die durch ihn oder Mitfahrenden verursacht wurden und nicht durch die Kaskoversicherung gedeckt sind. Zudem trägt der Mieter solidarisch mit dem berechtigten Lenker als auch bedingungsgemäß unberechtigten Lenker im Falle eines Kasko-Schadenfalles den Selbstbehalt von EUR 700,-. Ob es sich um einen durch den Mieter/Lenker verursachten Schaden oder ob es sich um einen unverschuldeten Betriebschaden handelt, wird im Zweifelsfall durch eine Besichtigung eines Sachverständigen beziehungsweise durch eine Fachwerkstatt beurteilt. Sollte der (Betriebs-) Schaden durch den Mieter oder einem berechtigten/unberechtigten Lenker schuldhaft verursacht worden sein, trägt der Mieter solidarisch mit dem Lenker die Kosten zur Schadenbehebung bzw. können diese Kosten dem Mieter im Nachhinein in Rechnung gestellt werden.

Zudem haftet der Mieter solidarisch mit dem berechtigten als auch unberechtigten Lenker für jeglichen unmittelbaren als auch mittelbaren finanziellen Nachteil, welcher sich für den Vermieter aus einer Beschlagnahme, dem Verfall oder der Zwangsversteigerung des Mietobjekts, aus welchem Grund auch immer, ergibt.

23. Unbenutzbarkeit des Mietfahrzeuges

Stehzeiten, Verhinderungen oder Einschränkungen des Gebrauchs des Mietfahrzeuges nach erfolgter Übernahme entbinden den Mieter nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Mietvertrages.

Dem Mieter gebührt für die Zeiten der Unbenutzbarkeit/des eingeschränkten Gebrauchs keine Minderung bzw. Rückerstattung der für diese Zeiten anteiligen Mietkosten. Alle sich aus dem Mietvertrag und den AGBs ergebenden finanziellen Verpflichtungen des Mieters bleiben auch bei Unbenutzbarkeit/eingeschränktem Gebrauch vollumfänglich aufrecht.

24. Haftung des Vermieters

Für die Eignung des Mietobjektes für den vom Mieter vorgesehenen Zweck übernimmt der Vermieter keine Gewähr.

Soweit sich aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt, haftet der Vermieter bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Für Ansprüche aus dem Grunde des Schadenersatzes – gleich aus welchem Grund – haftet der Vermieter lediglich bei grob fahrlässigem Verschulden bzw. für Vorsatz.

Die Secura haftet nicht für Sachen, die vom Mieter in das Fahrzeug eingebracht und dort gestohlen, beschädigt oder bei Rückgabe des Fahrzeuges zurückgelassen werden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Secura bzw. Personen, deren Verhalten der Secura nach den gesetzlichen Bestimmungen zuzurechnen ist.

25. Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund

Neben den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich erwähnten Gründen ist der Vermieter zur vorzeitigen Auflösung des Mietverhältnisses mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund mit sämtlichen diesbezüglichen Konsequenzen berechtigt,

a) wenn der Mieter Vorschriften in Bezug auf die Verwendungsverbote als auch die Nutzungsvorschriften des Mietgegenstandes nicht einhält,

b) wenn der Mieter sich in der Öffentlichkeit geschäftsschädigend über den Vermieter äußert oder dem Mieter ein sonstiges für den Vermieter geschäftsschädigendes Verhalten vorwerfbar ist,

c) in Fällen des Diebstahls, des Verlustes, der Veruntreuung oder des Totalschadens des Mietgegenstandes.

d) wenn für das Mietfahrzeug kein Versicherungsschutz – aus welchen Gründen auch immer - nach den Vorgaben des Mietvertrages und dieser AGB besteht.

In allen Fällen der vorzeitigen Auflösung des Mietverhältnisses aus wichtigem Grund ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand auch ohne Zustimmung des Mieters abzuholen, sofern der Mieter den Mietgegenstand nicht bis zum Ablauf der vom Vermieter im Zuge der vorzeitigen Auflösung des Mietverhältnisses dem Mieter gegenüber festgesetzten Frist für die Rückgabe des Mietgegenstandes ordnungsgemäß zurückstellt.

Der Vermieter hat gegenüber dem Mieter im Falle der vorzeitigen Auflösung des Mietvertrages aus wichtigem Grund einen Schadenersatzanspruch für sämtliche dadurch verursachten Kosten, Aufwendungen und Schäden, wenn die vorzeitige Auflösung vom Mieter verschuldet wurde und werden diese dokumentierten Kosten, Aufwendungen und Schäden dem Mieter im Rahmen der Abrechnung gesondert in Rechnung gestellt.

Eine vorzeitige Vertragsauflösung des Mieters gemäß § 1117 ABGB ist ausgeschlossen, sofern die Einschränkung der Mietsache nicht zumindest auf grobes Verschulden des Vermieters zurückzuführen ist und es sich bei der Person des Mieters um keinen Verbraucher handelt.

Eine Minderung des Mietzinses gemäß § 1096 Abs 1 ABGB steht dem Mieter nicht zu.

26. Solidarhaftung

Mehrere Mieter (Mieter sowie Mitmieter/Mitantragsteller) haften für alle Verpflichtungen aus dem Bestand und der Auflösung dieses Vertrages zur ungeteilten Hand.

27. Gerichtsstand und Rechtswahl

Als Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag wird der Ort des Verwaltungsstandortes des Vermieters, 8530 Deutschlandsberg, Hauptplatz 42, vereinbart. Des Weiteren vereinbaren die Vertragsparteien die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Deutschlandsberg für sämtliche Streitigkeiten, die sich aufgrund der Bestimmungen dieses Mietvertrages ergeben, einschließlich der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen des Vermieters gegen den Mieter bzw. den Fahrer gemäß der gegenständlichen AGB. Handelt es sich beim Mieter um einen Konsumenten und hat der Mieter seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort im Inland, dann findet in Bezug auf die Gerichtszuständigkeit hinsichtlich Klagen des Vermieters gegen den Verbraucher als auch hinsichtlich Klagen vom Mieter gegen den Vermieter § 14 KSchG Anwendung.

Konkret ist für Klagen des Vermieters gegen den Mieter als Konsument, sofern er seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort im Inland hat, das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Mieters liegt.

Für Klagen des Mieters gegen den Vermieter vereinbaren der Vermieter und der Mieter (Konsument) das Bezirksgericht Deutschlandsberg bzw. das Landesgericht Graz für zuständig.

Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

28. Datenschutz

Der Mieter erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zur automationsunterstützten Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten und insbesondere dazu, dass der Vermieter berechtigt ist, im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten, die sich aus diesem Vertragsverhältnis oder der Vertragsdurchführung bzw. Leistungserbringung durch den Vermieter ergeben, zu speichern, zu verarbeiten sowie in Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen an die Vertragspartner des Vermieters, an die hauseigenen Versicherungsmakler sowie an die SECURA GmbH zu übermitteln bzw. weiterzugeben.

Diese Daten können ebenso an Auskunftsstellen (Bsp. Kreditschutzverband), an Versicherungen (Schadenabwicklung oder Vertragsangelegenheiten) und an Lieferanten oder Vermittler, soweit dies für die Abwicklung erforderlich ist, weitergeleitet werden.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass dem Mieter diesbezüglich ein jederzeitiges Widerrufsrecht zusteht.

29. Salvatorische Klausel

Sollten zwingende österreichische Bestimmungen einzelnen Geschäftsbedingungen entgegenstehen, so treten Ersatz-Bedingungen an deren Stelle, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bzw. der ursprünglichen Bedingung am nächsten kommen und die die beiden Vertragspartner - bei Kenntnis der Gesetzeswidrigkeit der ursprünglichen Regelung - an dessen Stelle vereinbart hätten. Für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen aus irgendwelchen Gründen treten lediglich diese außer Kraft und zieht dies nicht die Nichtigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen oder gar des ganzen Vertrages nach sich - es wird eine vertrags- bzw. geltungserhaltende Reduktion vorgenommen.

Handelt es sich beim Mieter um einen Konsumenten und stehen zwingende österreichische Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des KSchG einzelnen Bestimmungen dieser AGB entgegen, dann gilt für die dadurch entstandene Regelungslücke - weil klar ist, dass die beiden Vertragspartner den Themenbereich der gesetzwidrigen Bestimmung(en) grundsätzlich geregelt wissen wollten - folgende Vorgehensweise als vereinbart:

Im Sinne der ergänzenden richterlichen Vertragsauslegung gilt für einen solchen Fall eine Regelung als vereinbart, welche die beiden Vertragspartner bei Kenntnis der Gesetzeswidrigkeit der ursprünglichen Bestimmung getroffen hätten. Diese neue Regelung muss einerseits gesetzeskonform sein und der ursprünglichen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommen.

30. Kenntnisnahme und bindende Annahme durch den Mieter

Der Mieter hat die vorliegenden Bedingungen gelesen, verstanden und als für ihn bindend akzeptiert. Der Mieter erklärt mit seiner Unterschrift ausdrücklich, dass er bei einer Pflichtverletzung - aus Mietvertrag, den vorliegenden Bedingungen oder Versicherungsvertrag - sämtliche sich ergebende (finanzielle) Verpflichtungen übernehmen wird.

Die gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das gegenständliche Mietverhältnis mit der Unterschrift des Mieters unter dem Mietvertrag als ein für alle Mal zwischen dem Mieter und dem Vermieter als vereinbart. Ein Abweichen von diesen gegenständlichen AGB ist ohne ausdrückliche, schriftliche und nachweisliche Zustimmung durch den Vermieter nicht möglich.

Bei der zukünftigen Korrespondenz mit dem Mieter - betreffend dieses Mietverhältnis - und auch bei zukünftigen Unterlagen (Bsp. Rechnungen), die dieses Mietverhältnis betreffen, wird aus Vereinfachungsgründen auf einen immer wieder neuerlichen Verweis auf die gegenständlich vereinbarten AGB verzichtet. Diese AGB sind für den Mieter auch im Internet unter www.secura.at einsehbar und stehen ebenso zum Download zur Verfügung.